

A. Allgemeine Auflagen

1. Die Fläche, auf die sich die Sondernutzung erstreckt, ist nur in dem umseitig genehmigtem Umfang dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.
2. Alle während der Ausübung der Sondernutzung an der öffentlichen Verkehrsfläche entstehenden Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt abzustellen, in dem die Sondernutzung aufgegeben wird.
3. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Lübbecke.
4. Die Stadt Lübbecke ist von jeglichen Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, freizustellen.
5. Ist für die Ausübung der Sondernutzung eine sonstige behördliche Genehmigung oder Erlaubnis nach anderen Rechtsvorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat der Erlaubnisnehmer diese auf seine Kosten einzuholen.
6. Die Stadt Lübbecke behält sich vor, weitere Auflagen, die u.a. aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig werden, während der Geltung der Sondernutzungserlaubnis zu erteilen. Darüber hinaus ist den Weisungen der Beauftragten der Stadt Lübbecke Folge zu leisten, auch wenn sie im Widerspruch zu dieser Erlaubnis stehen.
7. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung, innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist die Stadt Lübbecke berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen. Die vorherige Aufforderung und Fristsetzung entfällt, wenn aus Gründen der Gefahrenabwehr ein sofortiges Handeln erforderlich ist.
8. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß vom Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.